

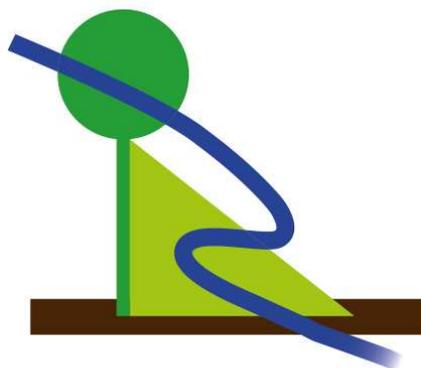
Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1

zum Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef-Mitte, 1. Änderung
Hennef (Sieg) Mitte - Errichtung einer Fahrradstation

Auftraggeber:

Stadt Hennef (Sieg) – der Bürgermeister
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Verfasser:



Dipl.-Ing. (FH) Forstwirtschaft

Nicolas Reich
Auf den Auen 8
53773 Hennef

Tel.: 0 22 43 / 925 99 00

Fax: 0 22 43 / 925 99 01

Mobil: 0 15 75 / 30 30 585

E-Mail: nicolas.reich@gmail.com

ÖKOLOGISCHE LANDSCHAFTSPLANUNG
UND -PFLEGE

ÖLAP

Inhaltsverzeichnis

ASP I

1. Einleitung	S.1
1.1 Planungsanlass, Zielsetzung, Aufgabenstellung	S.1
1.2 gesetzliche Grundlagen	S.2
1.3 Lage der Planfläche	S.3
1.4 Untersuchungsraum	S.4
2. Ausgangszustand und Planzustand	S.5
2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes	S.5
2.2 Beschreibung des Planzustandes	S.7
3. Planungsrelevante Arten, vorhandene Daten	S.7
3.1 Daten des LANUV	S.7
3.2 Fundortkataster	S.9
3.3 Expertenbefragung	S.10
3.4 FFH-Gebiet Sieg	S.10
4. Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	S.10
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	S.11
4.2 Prüfung der Möglichkeit einer Betroffenheit ermittelter Arten	S.11
4.3 nicht planungsrelevante Arten	S.17
5. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände, Fazit	S.18

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass, Zielsetzung, Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef-Mitte wurde aufgestellt und beschlossen (Rechtskraft 19.11.2008), um die Brachflächen der aufgegebenen gewerblichen und industriellen Nutzungen, in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und zum Bahnhof, neuen Nutzungen zuzuführen und neu zu ordnen. Neben dem südlichen Bahnhofsumfeld, welches vor allem als öffentliche Verkehrsfläche des ruhenden und des nicht motorisierten Verkehrs ausgewiesen ist, umfasst der B-Plan Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf.

Die Änderung des Bebauungsplans geht auf einen Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung gem. §§13 a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 29.11.2022 zurück. Die Änderung bezieht sich auf die Flurstücke 2051, 1890 und teilweise 1893, Gemarkung Geistingen, Flur 5, welche derzeit als öffentliche Verkehrsfläche (Place le Pecq) mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich festgesetzt sind.

Anlass der geplanten Änderung ist die Absicht der Stadt Hennef, das Bahnhofsumfeld den Anforderungen einer politisch und gesellschaftlich gewollten Mobilitätswende anzupassen und im Sinne einer nachhaltigen und stadtverträglichen Mobilität zu entwickeln. Um insbesondere den Fahrradverkehr zu stärken, soll in unmittelbarer Bahnhofsnähe eine Fahrradstation entstehen. Somit soll insbesondere Pendlern eine sichere Möglichkeit gegeben werden ihr Fahrrad abzustellen sowie ein Serviceangebot rund um das Fahrrad angeboten werden. Das aktuelle Gewerbe- und Einzelhandelsangebot im Zentralort Hennef verfügt bislang über kein solches Angebot.

Der gesellschaftliche Wunsch, bzw. die Nachfrage, nach einem solchen Angebot sowie dessen Dimensionierung wurden mittels einer Reisendenbefragung und einer Verkehrserhebung bestätigt.

Um kurze Wege für den Umstieg zwischen Rad, Bus und Bahn zu gewährleisten und damit die Akzeptanz und Nutzungsbereitschaft der Angebote zu erhöhen, soll

die Fahrradstation am Place le Pecq realisiert werden. Derzeit wird der Place le Pecq im Süden und Westen durch Gebäudekubaturen gefasst. Im Norden ist der Platz durch die Treppen- und Rampenanlagen zur Bahnunterführung, bzw. die Gleisanlagen, begrenzt. Eine Raumkante in östlicher Richtung zur Einfassung des Platzes unter städtebaulichen Gesichtspunkten fehlt. Dem soll durch Lage und Ausrichtung der Fahrradstation begegnet werden.

Im Verfahren wurde das Ingenieurbüro Nicolas Reich - Ökologische Landschaftsplanung und -pflege mit der Erstellung der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) beauftragt. Die Ausarbeitung erfolgte innerhalb der Monate Juli – August 2023.

1.2 gesetzliche Grundlagen

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 -616.06.01.17 wird ermittelt, ob im Untersuchungsgebiet Arten aus Anhang I, II bzw. IV der FFH-Richtlinie (planungsrelevante Arten) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung I wird untersucht, ob für planungsrelevante Arten die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

1.3 Lage der Planfläche

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Stadt Hennef (Sieg), Gemarkung Geistingen, Flur 5, Flurstücke 2051, 1890, 1893 (teilweise)

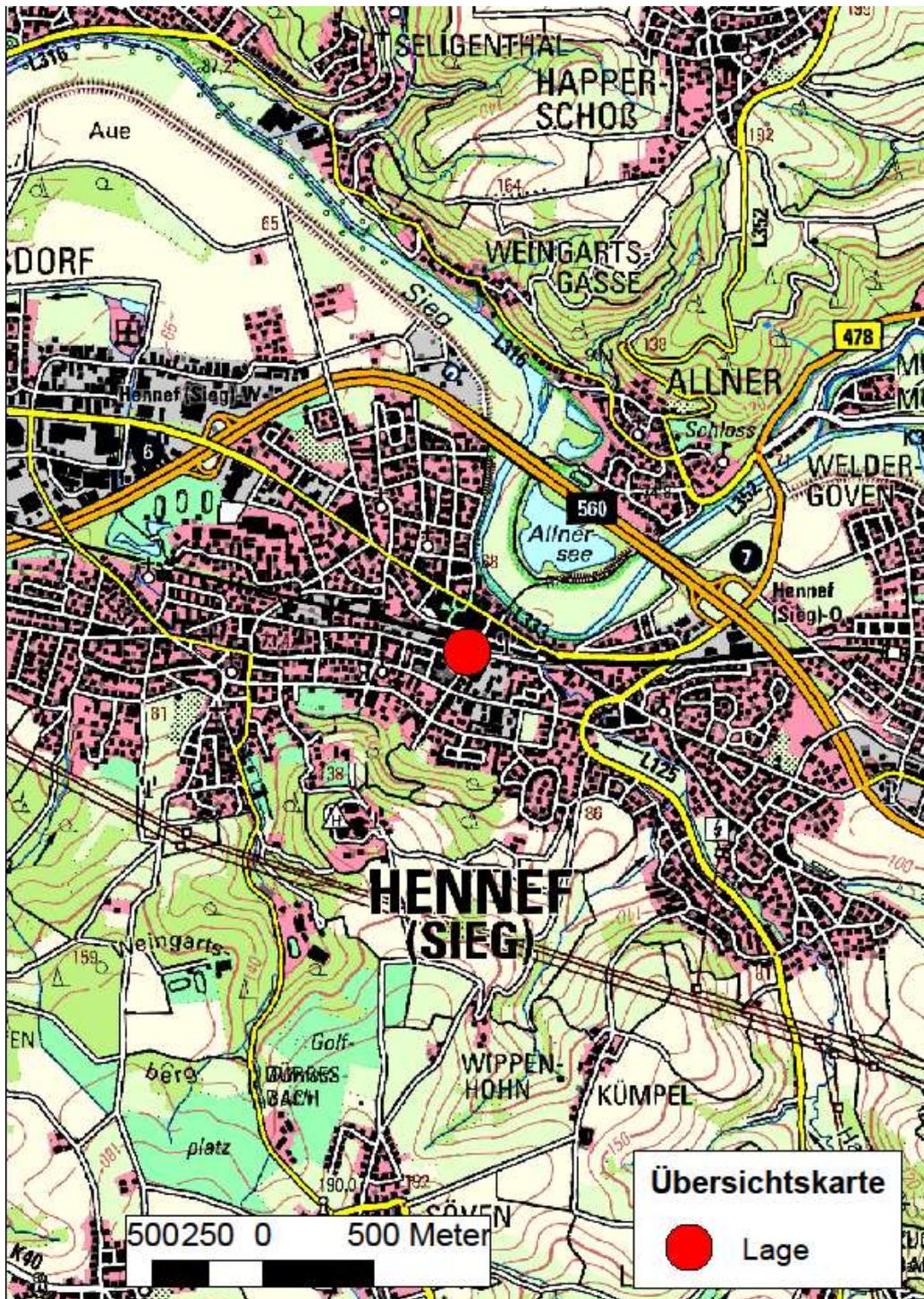


Abb. 1 Übersichtskarte

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der vorliegenden ASP I wurde auf Grundlage relevanter Daten zum vorhandenen Biotopbestand in einem Abstand von 100m um den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bauungsplans 01.8/3 Hennef Mitte gelegt.

Der Geltungsbereich ist Teil des Untersuchungsraumes.

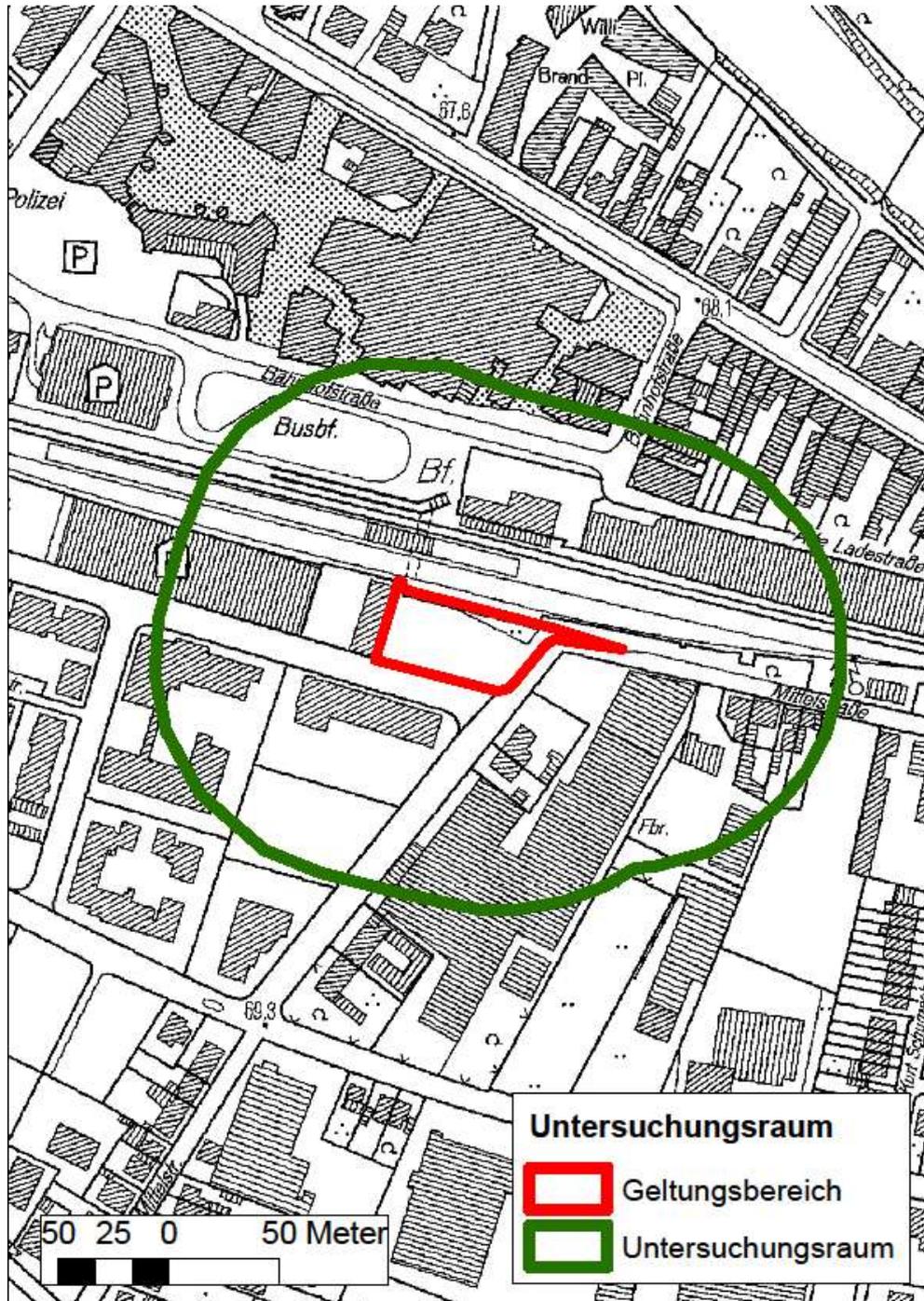


Abb. 2 Geltungsbereich, Untersuchungsraum

2 Ausgangszustand, Planzustand

2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Geltungsbereich liegt am Bahnhof der Stadt Hennef (Sieg) in unmittelbarer Nähe der Bahngleise. Es handelt sich um eine vollversiegelte Fläche mit 9 jungen bis mittelalten Laubbäumen und einer 170 m² großen städtischen Grünfläche. Der restliche Untersuchungsraum ist ebenfalls urban geprägt, es handelt sich hauptsächlich um vollversiegelte Flächen mit Gebäuden, Straßen und Plätzen. Vereinzelt sind städtische Baumpflanzungen und Zierrasen vorhanden.



Abb. 3 Luftbild, Biotope



Abb. 4 ist – Zustand Place le Pecq 1



Abb. 5 ist – Zustand Place le Pecq 2

2.2 Beschreibung des Planzustandes

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches bleibt vollversiegelt. Die 170 m² große Grünfläche ist vom Eingriff nicht betroffen. Die 9 Baumpflanzungen werden entfernt. Nach Umsetzung der Baumaßnahme werden 9 Laubbäume neu gepflanzt.

Damit ein ausreichend großer Platz erhalten bleibt, soll die oberirdische Ausdehnung des Gebäudes maximal 50 % der Platzfläche überbauen. Um die ermittelte notwendige Stellplatzanzahl zu erreichen, wird jedoch eine größere Grundfläche benötigt. Gelöst wird dieses Problem durch die Unterbringung der Fahrradabstellplätze im Untergeschoss.

Gemäß Machbarkeitsstudie umfasst das Erdgeschoss 175 m² mit einer Geschosshöhe von ca. 6 m und 155 m² mit einer Geschosshöhe von 4 m. Das Dach wird als Flachdach mit Dachbegrünung angelegt.

3. Planungsrelevante Arten, vorhandene Daten

3.1 Daten des LANUV

Nachfolgend werden vorhandene Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) bezüglich der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten (Messtischblatt 5209, Quadrant 2) dargestellt.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5209				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Pipistrellus pi- pistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	G
Vögel				
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	U-	U-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	G	G
Carduelis can- nabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	U	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	U	U
Dendrocopos me- dius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	G	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	G	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	U-	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	G-	U
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	G	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhan- den	U	U

Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Amphibien				
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Schmetterlinge				
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	S+
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	

G - günstiger Erhaltungszustand

U - ungünstiger Erhaltungszustand

S – sehr ungünstiger Erhaltungszustand

3.2 Fundortkataster

Im Fundortkataster des LANUV sind keine planungsrelevanten Arten für den Untersuchungsraum dargestellt.

3.3 Expertenbefragung

Die Untere Landschaftsbehörde im Rhein-Sieg-Kreis und die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis wurden zu vorkommenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum befragt. Es liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.

3.4 FFH - Gebiet Sieg

Nordöstlich vom Geltungsbereich liegt das FFH Gebiet Sieg (Kennung: DE-5210-303). Zwischen dem Geltungsbereich und der Grenze des FFH – Gebietes liegen die Bahngleise, sowie urbane Bebauung und die Frankfurter Straße. Die kürzeste Entfernung vom Geltungsbereich bis zum FFH-Gebiet beträgt Luftlinie ca. 265 m. Die zwischen den Schutzgebieten gelegene Bebauung und Verkehrsführung wirken als Barriere. Bau-, anlage- und betriebsbedingte negative Auswirkungen wie Bewegungsunruhe, Schall-, Abgas-, Licht oder Staubemissionen entstehen durch die Projektumsetzung für FFH-Gebiet und dort vorkommende Arten nicht.

Eine Zerschneidung von Flugrouten ist aufgrund der zentralen urbanen Lage des Eingriffsbereiches sowie der geplanten Gebäudehöhe der Fahrradstation auszuschließen.

4 Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend wird auf Grundlage vorhandener Daten und Daten, die bei Ortsbesichtigungen erhoben wurden untersucht, ob für planungsrelevante Arten die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt, um mögliche Beeinträchtigungen abzuwenden.

Gemäß § 44 BNatSchG Absatz 1 ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Von dem Verbot Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 gilt eine Freistellung für unvermeidbare Beeinträchtigungen, sofern die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Absatz 5 BNatSchG).

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1) zeitliche Baubeschränkung

Zur Vermeidung von baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen urbaner Arten, wird die Maßnahme außerhalb der gesetzlich geltenden Brut- und Setzzeit umgesetzt.

2) Überprüfung der Umsetzungsplanung

Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, ob Gehölze geschont werden können. Die Entfernung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3) Die Bestimmungen der Baumsatzung der Stadt Hennef (Sieg) sind zu beachten

4) Zur Vermeidung der Beeinträchtigung nachtaktiver wildlebender Tiere erfolgt die Maßnahmenumsetzung tagsüber, es werden keine Baustrahler eingesetzt.

4.2 Prüfung der Möglichkeit einer Betroffenheit ermittelter Arten

Nachfolgend werden die Prüfungsergebnisse zur Möglichkeit der erheblichen Störungen für die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5209, Quadrant 2 dargestellt. Bei Ortsbegehungen wurde ein besonderes Augenmerk auf möglicherweise betroffene Habitate ubiquitärer Arten wie Turmfalke, Girlitz und Fledermäuse gelegt.

ermittelte planungsrelevante Arten	Habitatansprüche	Habitate im UR	bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigung möglich?
Kleine Bartfledermaus	Vorkommen in strukturreichen, offenen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungen Sommerquartiere in/an Gebäuden, seltener Baumhöhlen, Winterquartiere: unterirdische Höhlen Keller, Höhlen, Stollen; Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Zwergfledermaus	Vorkommen in strukturreichen Landschaften, Siedlungsbereichen. Sommerquartiere: Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen, Winterquartiere: Gebäude (Spalten), Felsspalten, unterirdische Höhlen, Stollen Jagd: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Wälder	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein

<p>Braunes Langohr</p>	<p>Waldfledermaus, bevorzugt mehrschichtige Wälder mit größerem Baumhöhlenbestand. Wochenstuben (Sommer): Baumhöhlen, Nistkästen, Sommerquartiere auch in Gebäuden. Jagd: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, Gärten, Streuobstwiesen, Parkanlagen im Siedlungsbereich. Winterquartiere: unterirdische Höhlen, Stollen, Keller.</p>	<p>Keine Habitate vorhanden / betroffen</p>	<p>Nein</p>
<p>Feldlerche</p>	<p>Charakterart offener Feldfluren, Äcker, extensives Grünland, offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont</p>	<p>Keine Habitate vorhanden / betroffen</p>	<p>Nein</p>
<p>Mäusebussard</p>	<p>Horstbäume innerhalb Kulturlandschaft, Jagdgebiete innerhalb Offenlandbereiche</p>	<p>Keine Habitate vorhanden / betroffen</p>	<p>Nein</p>
<p>Bluthänfling</p>	<p>Kurz- und Mittelstreckenzieher, Offene Agrarlandschaften, Ackerbrachen, extensives Dauergrünland, Heide, Wegesäume ländlicher Gebiete, Siedlungsbereich</p>	<p>Keine Habitate vorhanden / betroffen</p>	<p>Nein</p>
<p>Mehlschwalbe</p>	<p>Nestbau in Siedlungsbereichen an Gebäuden, Kolonien bildend, Schlammputzen für Nestbau nötig. Jagd: offenen Agrarlandschaften</p>	<p>Keine Habitate vorhanden / betroffen</p>	<p>Nein</p>

Grauspecht	alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), ausgedehnte Waldbereiche, Jagd in strukturreichen Waldrändern, Lichtungen, Freiflächen, ca. 200 ha große Brutreviere	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Grünspecht	Vorkommen in strukturreichen, anthropogen geprägten Bereichen mit Gehölzen, u.a. Streuobstwiesen, städtische Grünanlagen. Bruthöhlenanlage vorzugsweise in Laubbäumen	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Mittelspecht	Charakterart eichenreicher Laubwälder, geeignete Waldbereiche mind. 30 ha groß	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Schwarzspecht	ausgedehnte Waldgebiete, Brutgebiete in 250 – 400 ha großen Waldflächen, modernde Baumstümpfe, Totholz in Nahrungshabitaten essentiell (Ameisen)	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Turmfalke	Offene Kulturlandschaft, Siedlungen, Städte, Jagd auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen, Brut an Felswänden oder auf Gebäuden	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein

Rauchschwalbe	Charakterart einer extensiven, bäuerlichen Kulturlandschaft, Nestbau in Gebäuden (z.B. Viehställe)	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Neuntöter	extensive, halboffene Kulturlandschaft, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten, Nestbau in dornenreichen Gebüsch	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Gänsesäger	Fischreiche Flüsse, Seen, Talsperren	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Rotmilan	Offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Jagd auf Agrarflächen mit Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Feldsperling	Vorkommen in halboffenen strukturreichen Agrarlandschaften, Randbereiche ländlicher Siedlungen, in Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen, meidet das Innere von Städten. Höhlenbrüter in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen; Nahrung: Samen	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Waldschnepfe	Scheue Art größerer Laub- und Mischwälder	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein

Girlitz	Kurzstrecken- Teilzieher, Urbane Lebensräume mit lockerem Baumbestand. Niststandort bevorzugt in Nadelbäumen	Keine essentiellen Habitate betroffen	Nein
Waldkauz	Vorkommen in strukturreichen Kulturlandschaften in lichten/ lückigen Altholzbeständen, Parkanlagen, Gärten, Friedhöfen mit gutem Angebot an Baumhöhlen oder Nisthilfen; Jagd: Gehölze, Felder, Wege, Wiesen in der Nähe von Wäldern	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Star	Kurzstrecken- bzw. Teilzieher, Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen, auch in Ortschaften, brütet in Baumhöhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden; Nahrung: Früchte, Beeren, Samen	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Gelbbauchunke	typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen, naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche, Truppenübungsplätze, Heidegebiete Laichgewässer vegetationsfreie, sonnenexponierte Stillgewässer	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein

Zauneidechse	Binnendünen- und Uferbereiche, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen Eisenbahndämme, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern, Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Futter- und Eiablagepflanze und der Knotenameise für die Raupenaufzucht sind essentiell wichtig	Keine Habitate vorhanden / betroffen	Nein
Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten		Es sind keine Arten der besonders geschützten Pflanzen im UR vorhanden	Nein

4.3 nicht planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsraum kommen verschiedene nicht planungsrelevante Arten vor. Bei nicht planungsrelevanten Arten liegt ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vor. Es handelt sich um Arten mit großen Anpassungsfähigkeiten. Eine erhebliche eingriffsbedingte Beeinträchtigung nicht planungsrelevanter Arten wird, aufgrund der zu treffenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1) ausgeschlossen.

5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände und Fazit

Betrifft planungsrelevante Arten (FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart)	ja	nein
Ist es möglich, dass Arten verletzt oder getötet werden (BNatschG §44(1) Nr. 1)?		x
Ist es möglich, dass Arten während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (BNatschG § 44 (1) Nr. 2)?		x
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (BNatschG § 42 (1) Nr. 3)?		x
Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (BNatschG § 42 (1) Nr. 4)?		x
Könnte die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von Punkt 3 oder 4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sein ((BNatschG § 42 (5))?)		x
Wird evtl. ein nicht ersetzbares Biotop zerstört (BNatschG § 19 (3))?		x

Fazit

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Punkt 4.1) ist durch die Maßnahmenumsetzung die Erfüllung eines Tatverbotsbestandes nach § 44 BNatSchG Absatz 1 nicht zu erwarten. Der Umsetzung des Vorhabens stehen somit keine artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1
Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009

KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2014: "Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz © Land NRW, Recklinghausen, <http://www.lanuv.nrw.de>", Daten zu planungsrelevanten Arten im MTB 5209. Homepage am 23.06.2014, Recklinghausen

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

RICHTLINIE 338/97 (EG-Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO) vom 09.12.1996
RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) vom 02.04.0979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003 (VV-ARTENSCHUTZ). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VRL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010